

Efko Lieferantenvereinbarung – AGB

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Liefervereinbarungen finden Anwendung auf alle Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse zwischen der efko Frischfrucht und Delikatessen GmbH (nachfolgend „efko“) und Lieferanten der efko (nachfolgend „Lieferanten“). Leistungen von efko und Lieferanten werden ausschließlich auf Basis dieser Vereinbarung und den Qualitätsstandards der efko (je nach Auftrag Fertigwarenstandard, Rohwarenstandard oder Standardspezifikation für Verpackung) erbracht. Der Lieferant bestätigt, die jeweils letztaktuellen Fassungen der Vereinbarung und der anzuwendenden Qualitätsstandards gelesen und verstanden zu haben sowie diese anzuerkennen.

1.2. Ohne ausdrückliche gegenteilige Erklärung von efko haben sohin Vereinbarung und Qualitätsstandards des Lieferanten keine Geltung und werden auch nie Vertragsbestandteil.

1.3. Alle bekannt werdenden Daten und Informationen sind im Sinne der efko Geheimhaltungsvereinbarungsrichtlinie vertraulich zu behandeln. Der Vertragspartner haftet für Personen aus seiner Sphäre.

2. Angebot, Auftrag

Der Lieferant ist verpflichtet, in seinem Angebot eine Frist vorzusehen, innerhalb derer er an sein Angebot gebunden ist.

3. Preise

Die vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise exkl. MwSt; DAP Eferding, sofern im Auftrag nicht anders angeführt.

4. Lieferbedingungen, Liefertermine, Warenübernahme

4.1. Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Aufteilung in Teillieferungen genau der Bestellung von efko entsprechen. Allen Lieferungen ist ein vollständig ausgefüllter Lieferschein mit genauen Angaben sämtlicher Bestelldaten beizufügen. Teil-, Rest- oder Musterlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.

4.3. Bei Lieferung aus Drittländern ist der Lieferant verpflichtet, alle erforderlichen Zollpapiere beizustellen. Fehlen solche Papiere oder sind diese nicht richtig ausgestellt, ist efko berechtigt, die anfallenden Gebühren bei der Rechnung in Abzug zu bringen oder dem Lieferanten nach Bekanntwerden zu verrechnen.

4.4. Die in der Bestellung angegebene Lieferadresse sowie die angegebene Lieferzeit sind bindend. Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind genau einzuhalten. Die Warenübernahme erfolgt ausschließlich in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 11.30 und 13.00 bis 16.30 Uhr sowie am Freitag von 7.30 bis 11.30 Uhr. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem auf der Bestellung von efko aufscheinenden Datum.

4.5. Ist für den Lieferanten erkennbar, dass er die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine nicht einhalten kann, so hat er efko dies unverzüglich, jedenfalls jedoch mindestens 24 Stunden vor dem Angabetermin, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant hat auf eigene Kosten alle geeigneten Maßnahmen zu setzen, um Verzögerungen so gering wie möglich zu halten.

4.6. Bei Verzug des Lieferanten kann efko nach seiner Wahl Vertragserfüllung fordern oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zum Teil oder zur Gänze zurücktreten. In jedem Fall steht efko bei verzögerter Lieferung ein Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens zu. Der Lieferant haftet dabei efko verschuldensunabhängig für jeden Schaden, der durch die verzögerte Lieferung entsteht, und zwar auch für Mehrkosten aufgrund von Deckungskäufen.

4.7. Die Warenübernahme erfolgt mit EDV-Unterstützung. Folgende angeführte Bestell- und Lieferdaten müssen bei Anlieferung der Waren auf allen Packstücken ausnahmslos deutlich sichtbar sein: Packstückinhalt, EAN 13-Code, EAN 128-Code, Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD), Chargennummer und Efko Artikelnummer. Erfolgt diese Kennzeichnung nicht, fallen für den Lieferanten folgende Kosten an: € 1,50/Etikett und € 150,- Aufwandsentschädigung. Bei Lieferung von BIO-Waren ist auf allen Liefer- und Rechnungspapieren die gültige BIO-Kontrollnummer des Lieferanten anzuführen. Erfolgt dies nicht, hat der Lieferant jedenfalls eine Aufwandsentschädigung von € 150,- an efko zu leisten, wobei efko berechtigt ist, auch einen dadurch verursachten über die Aufwandsentschädigung hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

5. Garantie, Haftung

5.1. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

5.2. In dringen Fällen, bei Gefahr in Verzug, bei Ablehnung von Verbesserung und/oder Nachlieferung ist efko berechtigt, die Mängel – unbeschadet der weiteren Haftung des Lieferanten – auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen.

5.3. Beruht ein Mangel auf einem Umstand, den der Lieferant zu vertreten hat, oder fehlt der gelieferten Ware eine zugesicherte Eigenschaft, so haftet der Lieferant auch für Folgeschäden, und stellt efko von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter umfassend frei.

5.4. Bei der Lieferung von Lebensmitteln, Zusatzstoffen und sonstigen Stoffen zur Lebensmittelherstellung und bei Verpackungsmaterialien, welche bei der Verarbeitung bzw. Abpackung mit Lebensmitteln in Berührung kommen, garantiert der Lieferant, dass sie den zur Zeit der Warenübergabe geltenden österreichischen Gesetzen, insbesondere den Vorschriften des Lebensmittelrechtes und anderer damit in Verbindung stehender Verordnungen sowie den für die Lieferung zugesicherten Eigenschaften entsprechen. Der Lieferant garantiert darüber hinaus, dass die gelieferten Waren weder gentechnisch veränderte Organismen sind, noch solche enthalten und auch nicht aus gentechnisch veränderten Organismen gewonnen worden sind.

5.5. Sollte Fertigware von efko gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht übernommen werden, so darf die Fertigware vom Lieferanten nur im Ursprungsland und nicht unter der Marke efko in Verkehr gebracht werden. Werden efko-Eigenformgläser verwendet, so ist ein Inverkehrbringen nur mit schriftlicher Zustimmung durch efko möglich.

5.6. Bei Leistungsstörungen zwischen Verpackungsmittelhersteller und Lohnproduzenten im Zusammenhang mit Fertigwaren sind diese direkt zwischen dem Verpackungsmittelhersteller und dem Lohnproduzenten abzuwickeln, wobei efko diesbezüglich schad- und klaglos zu halten ist.

5.7. Der Lieferant garantiert, dass die Ware frei von Rechten Dritter ist, insbesondere, dass an der Ware weder Eigentumsrechte Dritter noch in- oder ausländische gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter bestehen, die durch die gelieferte Ware oder deren Benutzung verletzt werden. Der Lieferant stellt efko von allen Ansprüchen Dritter unverzüglich frei.

5.8. Der Lieferant hält efko für alle Ansprüche Dritter schad- und klaglos, die auf die Fehlerhaftigkeit seiner Ware zurückzuführen sind. Er verpflichtet sich, efko bei Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte alle zur Abwehr dieser Ansprüche erforderlichen Informationen zu geben und auf Wunsch von efko einem Prozess auf deren Seite als Nebenintervenient beizutreten. Unbeschadet weitergehender Rechte von efko, ist diese berechtigt, bis zur Klärung der Berechtigung der Ansprüche die Abnahme der Ware zu verweigern, bereits abgenommene Ware dem Lieferanten auf dessen Kosten wieder zurückzustellen und die Zahlung des Kaufpreises zurückzubehalten.

5.9. Der Lieferant haftet für die Handlungen seiner Erfüllungsgehilfen (Frächter etc.) wie für eigenes Handeln.

6. Audits und Hinweispflicht

6.1. efko ist berechtigt, während der regulären Betriebszeiten an den Produktionsstätten der für efko bestimmten Ware Kontrollen über die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen beim Lieferanten selbst oder durch Beauftragte durchführen zu lassen. Nachaudits sind erforderlich, wenn der Lieferant die Audit-Anforderungen nicht erfüllt hat. Sind solche Nachaudits notwendig, so trägt der Lieferant die diesbezüglich anfallenden Kosten.

6.2. Der Gegenstand der Lieferantenaudits erstreckt sich auf alle für die Lieferbeziehung relevanten Umstände. Sofern der Lieferant im Zusammenhang mit der Ware irgendwelche Hinweise erhält, die Zweifel an der Verkehrsfähigkeit aufkommen lassen, ist er zur sofortigen Aufklärung und detaillierten Mitteilung an efko verpflichtet. Ist der Lieferant nicht zugleich Hersteller der Ware, garantiert er die Weitergabe und Einhaltung aller dieser Verpflichtungen an seine Vorlieferanten bis zum Hersteller.

7. Rücktrittsrechte

efko ist berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten, wenn

- (i) nach Abgabe der Bestellung eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Lieferanten eintritt, durch welche Ansprüche von efko gefährdet werden können, und zwar insbesondere, wenn gegen den Lieferanten nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn der Lieferant die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder
- (ii) ein Fall höherer Gewalt (insbesondere Krieg, innere Unruhen, Terrorakte, Beschlagnahme oder sonstige Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, Streik, Aussperrung und andere Arbeitskonflikte, Naturereignisse oder andere von der jeweiligen Partei nicht zu vertretende oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen zu beseitigende Umstände) vorliegt, der bewirkt (gleichgültig, wie lange er andauert), dass der Liefertermin um 48 Stunden überschritten wird, oder (iii) efko die Aufrechterhaltung des Auftrages aus anderen Gründen unzumutbar ist.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen efko und dem Lieferanten ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen anzuwenden. Für alle Rechtsstreitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wels vereinbart.

8.2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

8.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8.4. Der Lieferant kann seine Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von efko auf Dritte übertragen oder Dritten verpfänden.